



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herrn Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Per E-Mail an:

- gever@bag.admin.ch
- tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 29. November 2022

**SwissHoldings Stellungnahme
Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakpro-
dukte und elektronische Zigaretten (TabPG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
Sehr geehrter Herr Anderegg,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) und danken für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können.

SwissHoldings ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz und vertritt aktuell 61 Mitgliedunternehmen. Unsere Mitglieder sind bedeutende Emittenten am Kapitalmarkt; auf sie entfällt (Stand 31. März 2022) rund 66 Prozent der gesamten schweizerischen Börsenkapitalisierung. Die Gestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen in der Schweiz stellt eines der Kernthemen unseres Verbandes dar. Attraktive und international konkurrenzfähige Rahmenbedingungen in der Schweiz tragen zum Wohlstand der Schweiz und der Schweizerbevölkerung bei. Überschiessende regulatorische Eingriffe zum Schaden der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz sind unbedingt zu vermeiden. Der vorgelegte Vorentwurf stellt einen solchen überschiessenden regulatorischen Eingriff dar, indem er über den verfassungsmässigen Auftrag des Volkes und den Willen des Parlaments hinausgeht.



Zusammenfassung

Der Vorentwurf geht über den Volkswillen und den Willen des Parlaments hinaus. Das durch das Parlament am 1. Oktober 2021 verabschiedete Tabakproduktegesetz hat grundsätzlich alle Themen abschliessend geregelt. Die Teilrevision hätte sich daher ausschliesslich auf jene Themen beziehen sollen, die aufgrund der Annahme der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung» am 13. Februar 2022 nötig gewesen wären. Der Vorentwurf geht jedoch nicht nur über den verfassungsmässigen Auftrag hinaus, sondern führt mit der Pflicht zur Meldung der Marketingausgaben auch ein sachfremdes Element ein, welches nicht Gegenstand der Initiative war und in den parlamentarischen Beratungen bereits abgelehnt wurde. Dieses Vorgehen ist rechtsstaatlich bedenklich. Der Vorentwurf würde die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit gemäss Artikel 27 der Bundesverfassung verletzen. **Vor diesem Hintergrund wird die Vorlage als Ganzes abgelehnt.**

1. Totales Werbeverbot anstatt verhältnismässige Massnahmen

Der Vorentwurf sieht ein totales Werbeverbot für sämtliche Tabakprodukte und elektronische Zigaretten für alle Kommunikationskanäle vor und geht somit weit über die Forderungen der Initiative hinaus. Selbst die Initianten der Volksinitiative verlangten kein Totalverbot. Die Digitalisierung und der Fortschritt der Technologie im Allgemeinen würden es aber heutzutage ermöglichen, geeignete Massnahmen zur Prüfung des Alters zu bevorzugen. Werbung wird bereits heute gezielt je nach Altersgruppe geschaltet, sei dies in Online- oder aber auch Offline-Medien. Ein Werbeverbot zum Schutz der Minderjährigen würde sich folglich technisch umsetzen lassen, ohne die Wirtschaftsfreiheit mit einem derart absoluten Werbeverbot zu verletzen. Es sollten zuerst geeignete alternative Instrumente und bestehende oder neue technologische Möglichkeiten eingehend geprüft werden, bevor ein solches einschneidendes Werbeverbot erlassen wird.

2. Sachfremdes Element

Die vom Bundesrat in Artikel 27a TabPG vorgeschlagene Pflicht zur Meldung von Marketingausgaben war nicht Gegenstand der Volksinitiative. Eine solche Vorgabe gehört somit auch nicht in den Vorentwurf, mit dem einzig die Initiative umzusetzen ist. Zudem hat das Parlament während der Beratungen zum neuen Tabakproduktegesetz eine solche Meldepflicht mehrmals konsequent abgelehnt. Auch ist die Einführung sachfremd, weil sie nichts zum Schutz Minderjähriger beiträgt. Die Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen. Es gibt keine verfassungsrechtliche Bestimmung oder gesetzliche Grundlage, die eine solche Informationspflicht rechtfertigen würde.

3. Attraktive Rahmenbedingungen in der Schweiz

Die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit ohne die Prüfung von Alternativen stellt eine gefährliche Verschlechterung der Rahmenbedingungen in der Schweiz dar. Die Umsetzung der Volksinitiative sollte im Rahmen einer angemessenen Interessensabwägung und unter der Garantie der grundlegenden Wirtschaftsfreiheit stattfinden. Diese sollte technologische Möglichkeiten und grundsätzlich, wann immer möglich, Selbstregulierung in Betracht ziehen. Überschliessende regulatorische Eingriffe zum Schaden der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz sind dabei unbedingt zu vermeiden. Zudem ist auch auf den unerwünschten Spillover-Effekt auf andere Wirtschaftsbranchen zu achten sowie auf die daraus folgende Verbotsflut und generelle Überregulierung.

4. Fragebogen

Wir verzichten im Rahmen dieser Vernehmlassungsantwort auf detaillierte Änderungsanträge der Gesetzesartikel und verweisen im Zusammenhang mit den erwähnten Überlegungen auf die entsprechenden Anträge und Ausführungen, die vom Verband KS/CS Kommunikation Schweiz eingebracht wurden. Die vom Bundesrat in Artikel 27a TabPG vorgeschlagene Pflicht zur Meldung von Marketingausgaben soll als sachfremdes Element gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie sich unserer Argumentation anschliessen können. Für allfällige Erläuterungen oder Auskünfte zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Gabriel Rumo
Direktor



Claudiu A. Antal
Policy Manager